



Darlehens- und Unterstützungsbeitragsordnung zum Sozialfonds vom 27.03.1997

Stand: 04.01.2019

Der Studierendenrat erlässt, gestützt auf Art. 7 Absatz 5 des Reglements des Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Bern vom 20. April 2000 – nachfolgend Reglement –, die Darlehens- und Unterstützungsbeitragsordnung zum Sozialfonds.

A. DARLEHEN

Verzinsung

Art. 1

Darlehen sind nicht verzinslich, abgesehen von fehlbarem Verhalten der gesuchstellenden Person nach Artikel 14 des Reglements des Sozialfonds.

Darlehensvertrag

Art. 2¹

1 Dabei ist zu beachten, dass Darlehen spätestens zwei Jahre nach Abschluss oder Abbruch des Studiums vollständig zurückbezahlt sein müssen.

2 Die Rückzahlungsmodalitäten werden gemäss Artikel 7 Absatz 4 des Reglements des Sozialfonds in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten, die von der antragsstellenden Person und zwei Mitgliedern des SUB-Vorstandes unterzeichnet werden.

Befristeter

Darlehensvertrag

Art. 3

1 Sind die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend, namentlich fehlende und hängige Resultate aus alternativen Finanzierungsquellen oder fehlender Nachweis der SUB-Mitgliedschaft der vorangemeldeten SUB-Mitglieder, aber die finanzielle Situation ist zu prekär, um auf diese zu warten, hat die Kommission die Möglichkeit, auf ein halbes Jahr befristete Darlehensverträge mit der gesuchstellenden Person abzuschliessen.

2 Nach dieser Frist muss die gesuchstellende Person die fehlenden Unterlagen eingereicht haben, und die Kommission entscheidet über die Weiterführung oder die sofortige Rückzahlung des Darlehens.

3 Fehlen die Unterlagen nach Fristende wird das Darlehen sofort fällig.

Bericht über die
finanzielle Lage

Art. 4²

1 Die darlehennehmenden Personen weisen bis zum vierzehnten Tag nach Beginn jedes Semesters ihre Immatrikulation nach und erstatten einen Bericht über ihre finanzielle Lage und die Studiensitua-

¹ So geändert vom SR am 12.03.2009; So geändert vom SR am 24.02.2011.

² So geändert vom SR am 02.11.2017.

tion. Adressänderungen sind unverzüglich zu melden.

2 Bleiben Nachweise und/oder Berichte aus, wird das Darlehen nach vorgängiger Mahnung, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, gekündigt.

3 Muss ein Darlehen aufgrund fehlender Berichte gekündigt werden, ist die Sozialfondskommission vorgängig zu informieren. Die Sozialfondskommission kann in Ausnahmefällen auf die Kündigung des Darlehens verzichten.

Rückzahlungsverzug

Art. 5

1 Befindet sich die darlehennehmende Person mit der Rückzahlung im Verzug, so ist ihr eine Zahlungsfrist von 30 Tagen einzuräumen.

2 Verstreicht diese Frist ungenützt, wird die darlehennehmende Person zur Stellungnahme vor dem/der Geschäftsführende_n eingeladen. Der Darlehensvertrag ist allenfalls anzupassen.

3 In besonderen Fällen können fällige Rückzahlungen maximal fünf Jahre gestundet werden.

Umwandlung in
Unterstützungsbeiträge

Art. 6

1 Nach Antrag der gesuchstellenden Person können Darlehen nachträglich teilweise oder vollständig in Unterstützungsbeiträge umgewandelt werden.

2 Dabei ist die Betragslimite für Unterstützungsbeiträge einzuhalten.

B. UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE

Voraussetzungen

Art. 7

Beiträge können als Unterstützungsbeiträge gewährt werden, wenn die Kommission der Meinung ist, dass die finanzielle Lage der gesuchstellenden Person durch die Gewährung von Darlehen längerfristig nicht verbessert werden kann.

So beschlossen vom Studierendenrat am 20. April 2000.